

der Staatsanwaltschaft zur Auswertung des VIII. Parteitages der SED ausgeführt, daß die sozialistische Gesetzlichkeit weder eine Sache für sich noch eine Sache an sich, sondern eine Methode der Diktatur des Proletariats ist, die wesentlich zur Ausübung der sozialistischen Staatsmacht beiträgt. Recht und Gesetzlichkeit dienen der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft, dem Wohle der Menschen, der Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten und ihrer schöpferischen Aktivität./2/

Die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die Lösung der von der Staatsanwaltschaft zu bewältigenden Aufgaben erfordern u. a. auch, die Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts gegenüber den gesellschaftlichen Gerichten und die Zusammenarbeit mit ihnen zu verstärken. Ihnen muß zur Lösung ihrer Aufgaben ständig Hilfe gewährt werden. Insbesondere müssen die dem Staatsanwalt übersandten Beschlüsse der gesellschaftlichen Gerichte kurzfristig und gründlich überprüft werden. Die Ergebnisse dieser Überprüfungen sollten in die Anleitung und Schulung sowie in die Bekämpfung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen einfließen.

Bei den Staatsanwälten hat sich seit langem die Erkenntnis durchgesetzt, daß die gesellschaftlichen Gerichte eine wichtige Aufgabe bei der Bekämpfung und Vorbeugung von Straftaten, Arbeitsrechtsstreitigkeiten und anderen Rechtsverletzungen erfüllen und daß die Zusammenarbeit mit ihnen ein wichtiger Teil der staatsanwaltschaftlichen Gesetzlichkeitsaufsicht ist. Um die Effektivität dieser Arbeit zu erhöhen, muß sich die Staatsanwaltschaft auf folgende drei Komplexe konzentrieren:

- die Einschätzung der Praxis der Übergabe von Vergehen an die gesellschaftlichen Gerichte,
- die Überprüfung der Beschlüsse auf dem Gebiet des Arbeitsrechts,
- die Erhöhung der Qualität der Anleitung und Schulung der gesellschaftlichen Gerichte.

Dabei ist auch zu beachten, daß der Erziehungsprozeß des Rechtsverletzers nicht mit der Beratung des gesellschaftlichen Gerichts abgeschlossen ist, sondern mit Hilfe der gesellschaftlichen Kräfte fortgesetzt werden muß. Dem Staatsanwalt obliegt demzufolge die Aufgabe, die gesellschaftlichen Gerichte in ihrem Bemühen zu unterstützen, die gesellschaftliche Wirksamkeit ihrer Beschlüsse zu erhöhen. Das gilt insbesondere für die Verwirklichung der Empfehlungen auf dem Gebiet der Ordnung, Sicherheit und Disziplin, da hier ein enger Zusammenhang zur Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung besteht.

Entwicklung der Übergabepaxis

Das Verantwortungsbewußtsein der Staatsanwälte für eine richtige und einheitliche Übergabepaxis, insbesondere der Organe der Deutschen Volkspolizei, ist gewachsen. Das findet darin seinen Ausdruck, daß die Übergaben von Vergehen an die gesellschaftlichen Gerichte vom Staatsanwalt überprüft werden. Sie sind in der Regel richtig, und nur in Ausnahmefällen ist die Rückgabe der Sache an das übergebende Organ oder die Aufhebung der Übergabeentscheidung durch den Staatsanwalt erforderlich (z. B. wenn der Täter einschlägig vorbestraft war, wenn die Einschätzung, daß die Handlung nicht erheblich gesellschaftswidrig sei, nicht zutrifft, wenn der Sachverhalt nicht genügend geklärt wurde oder wenn der Tatbestand eines Vergehens nicht erfüllt war). Trotz dieser Entwicklung

der Übergabepaxis ist auch künftig die Kontroll- und Anleitungstätigkeit des Staatsanwalts insoweit zu verstärken.

Es gibt Anzeichen dafür, daß geeignete Vergehen nicht an die gesellschaftlichen Gerichte übergeben werden, weil der Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung oder die Beantragung eines Strafbefehls für einfacher und zeitsparender gehalten wird. Zuweilen wird auch die Stellung und die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte unterschätzt. Die erzieherische Wirkung der polizeilichen Strafverfügungen bei Eigentumsverfehlungen oder der Strafbefehle bei Vergehen wird für höher gehalten, weil damit auf Rechtsverletzungen schneller reagiert werden könne.

Dieser Auffassung muß entgegengetreten werden. Die Ordnungsstraf-, Strafbefehls- und Übergabepaxis muß ständig beobachtet werden. Dabei muß gesichert sein, daß alle geeigneten Vergehen entsprechend den gesetzlichen Forderungen (§ 28 StGB, § 58 StPO) an die gesellschaftlichen Gerichte zur Beratung übergeben werden. Auf diese Weise wird eine große erzieherische Wirksamkeit erzielt. Daß die gesellschaftlichen Gerichte eine gute vorbeugende Arbeit leisten, ergibt sich nicht zuletzt aus der geringen Rückfallhäufigkeit in den von den Konfliktkommissionen und Schiedskommissionen abgeschlossenen Strafsachen.

Bei den Übergaben zeigen sich innerhalb der einzelnen Bezirke erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Kreisen. Ob das gerechtfertigt ist oder in fehlerhaften Auffassungen über die Rolle der gesellschaftlichen Gerichte begründet liegt, muß durch Untersuchungen in den Bezirken geklärt werden. Soweit diese Entwicklung auf einer Unterschätzung der Rolle der gesellschaftlichen Gerichte beruht, müssen ideologische Auseinandersetzungen geführt werden. Gleichzeitig ist die Erziehung zur kameradschaftlichen Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Gerichten zu verstärken.

Inhalt der Übergabeentscheidungen

Die Übergabeentscheidungen genügen in der Mehrzahl den Anforderungen des § 59 StPO. Danach hat die Übergabe durch eine schriftlich begründete, dem gesellschaftlichen Gericht zuzustellende Entscheidung zu erfolgen. Dem Anzeigenden, dem Geschädigten und dem Beschuldigten ist die Übergabe durch einen begründeten Bescheid mitzuteilen oder durch eine persönliche Aussprache bekanntzugeben. Trotzdem weisen einige Übergabeentscheidungen, insbesondere der Abschnittsbevollmächtigten der Deutschen Volkspolizei, Mängel auf, die die Beratung der gesellschaftlichen Gerichte negativ beeinflussen und ihre erzieherische Wirksamkeit beeinträchtigen.

Ein wesentlicher Mangel besteht z. B. häufig darin, daß entgegen der Forderung in § 59 Abs. 2 StPO der Sachverhalt nicht konzentriert und erschöpfend geschildert wird. Das gesellschaftliche Gericht kann in diesen Fällen oft nur schwer erkennen, welche Verhaltensweise des Beschuldigten eigentlich strafrechtlich relevant ist. Auch die Tatbestandsmäßigkeit der Straftat wird nicht immer genügend begründet. Es wird zum Teil auch gar nicht oder nicht klar gesagt, ob es sich um ein Vergehen oder eine Verfehlung handelt.

Zur Einschätzung der Handlung in der Übergabeentscheidung gehören auch Ausführungen zum Grad der Schuld. Das wird zuweilen nicht ausreichend herausgearbeitet. So wird z. B. bei jugendlichen Tätern nicht zu deren Schuldfähigkeit Stellung genommen. Die Einschätzung der Persönlichkeit des Täters in der Über-

/2/ Streit, „Höhere Wirksamkeit der Gesetzlichkeitsaufsicht der Staatsanwaltschaft“, NJ 1971 S. 663 ff.